

Informationen für austretende Mitarbeitende

Wann endet der Versicherungsschutz?	Krankentaggeld-Versicherung: Mit Beendigung des Anstellungsvertrages Unfallversicherung: Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages Pensionskasse: Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsvertrages
Fortführung des Versicherungsschutzes:	Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:
Obligatorische Unfallversicherung: SUVA	Innert 30 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles mit einer so genannten „Abredeversicherung“ gegen eine Monatsprämie von CHF 45.- versichern (max. 6 Monate). Entsprechende Formulare können bei der SUVA bestellt werden.
Krankenkasse:	Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.
Krankentaggeld:	Der Versicherungsschutz gegen die Folgen eines krankheitsbedingten Erwerbsausfalls endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Wer bisher über die Kollektivversicherung des Arbeitgebers versichert gewesen ist, kann diesen Versicherungsschutz wie folgt aufrechterhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Antritt einer neuen Stelle, denn der neue Arbeitgeber hat wiederum eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung für seine Mitarbeiter abgeschlossen. Es lohnt sich abzuklären, ob diese neue Versicherung auch eine allfällige Arbeitsunfähigkeit als Folge einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung deckt. • Gesuch um Übertritt aus der bisherigen Kollektivversicherung in die Einzelversicherung. Ein solches Übertrittsrecht muss von Gesetzes wegen allen Personen gewährt werden, die sich nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug anmelden.
AHV:	Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.
Pensionskasse: Fortius Vorsorgestiftung	Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch Tel. 041 799 75 75 Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Vorbehalte erfolgen. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
Arbeitslosenversicherung (ALV):	Bereits während der Kündigungsfrist müssen Sie sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen. Entsprechend empfiehlt es sich, bereits in der Kündigungsfrist eine Anmeldung beim RAV vorzunehmen. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch
Allgemein:	Die Aufzählungen und Erläuterungen sind nicht abschliessend. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	FORTIUS Vorsorgestiftung Zürcherstrasse 170 Postfach 42 9014 St. Gallen Tel. 071 577 20 30 info@fortius.ch